

# **BGer 1B 296/2020 vom 30. Juni 2020**

Bundesgericht, 2020-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_296\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_296_2020)

FR: TF 1B 296/2020 du 30 juin 2020

IT: TF 1B 296/2020 del 30 giugno 2020

## **Regeste**

Aktenführung nach gescheitertem abgekürzten Verfahren | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil, mit dem das Obergericht eine Beschwerde gegen die Übermittlung von Akten ans Strafgericht abgewiesen hat; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG ). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4 ) bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292 ).

### **E. 2**

Nach Art. 362 Abs. 4 StPO dürfen Erklärungen, die die Parteien im Hinblick auf ein abgekürztes Verfahren abgegeben haben, nach dessen Scheitern im ordentlichen Verfahren nicht verwertet werden. Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft dieser gesetzlichen Vorgabe dadurch Rechnung getragen, dass sie diese Erklärungen dem erstinstanzlichen Strafgericht in einem versiegelten Kuvert übergibt. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass das Strafgericht von diesen Erklärungen - z.B. Zugeständnissen, die im ordentlichen Verfahren nicht aufrechterhalten werden - keine Kenntnis erhält und schliesst damit aus, dass sie in die richterliche Entscheidungsfindung einfließen. Da sich das Kuvert in den Strafakten befindet, kann der Beschuldigte zudem im Rahmen der Akteneinsicht prüfen, ob das Siegel gebrochen wurde, falls er entsprechende Befürchtungen hegt. Es ist damit schlechterdings nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer durch dieses Vorgehen ein Nachteil rechtlicher Natur droht, geschweige denn ein nicht wiedergutzumachender. Der Beschwerdeführer hält dafür, dass der Begriff der Parteierklärungen im Sinn von Art. 362 Abs. 4 StPO über den Wortlaut hinaus dahingehend ausgelegt werden müsse, dass alle Aktenstücke, die auf das abgekürzte Verfahren und dessen Scheitern hindeuten würden, aus den Strafakten entfernt werden müssten. Dieser Einwand ist zwar eher weit her geholt und wenig plausibel. Vor allem aber bleibt unerfindlich, inwiefern die richterliche Unvoreingenommenheit des Strafgerichts allein durch den Umstand in Frage gestellt

werden soll, dass sich aus den ihm zur Verfügung stehenden Straftaten ergibt, dass ohne Erfolg versucht wurde, die Angelegenheit im abgekürzten Verfahren zu erledigen. Es ist weder ersichtlich noch dargetan, dass dem Beschwerdeführer ein nicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht, wenn das Strafgericht aufgrund von Aktenstücken darauf schliessen kann, dass ein abgekürztes Verfahren scheiterte.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten, und zwar, weil die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG offensichtlich nicht erfüllt sind, im vereinfachten Verfahren. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.